



Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsen

Gemeinde: Wietmarschen
Gemarkung: Wietmarschen
Flur: 21 Flurstück: 9/12

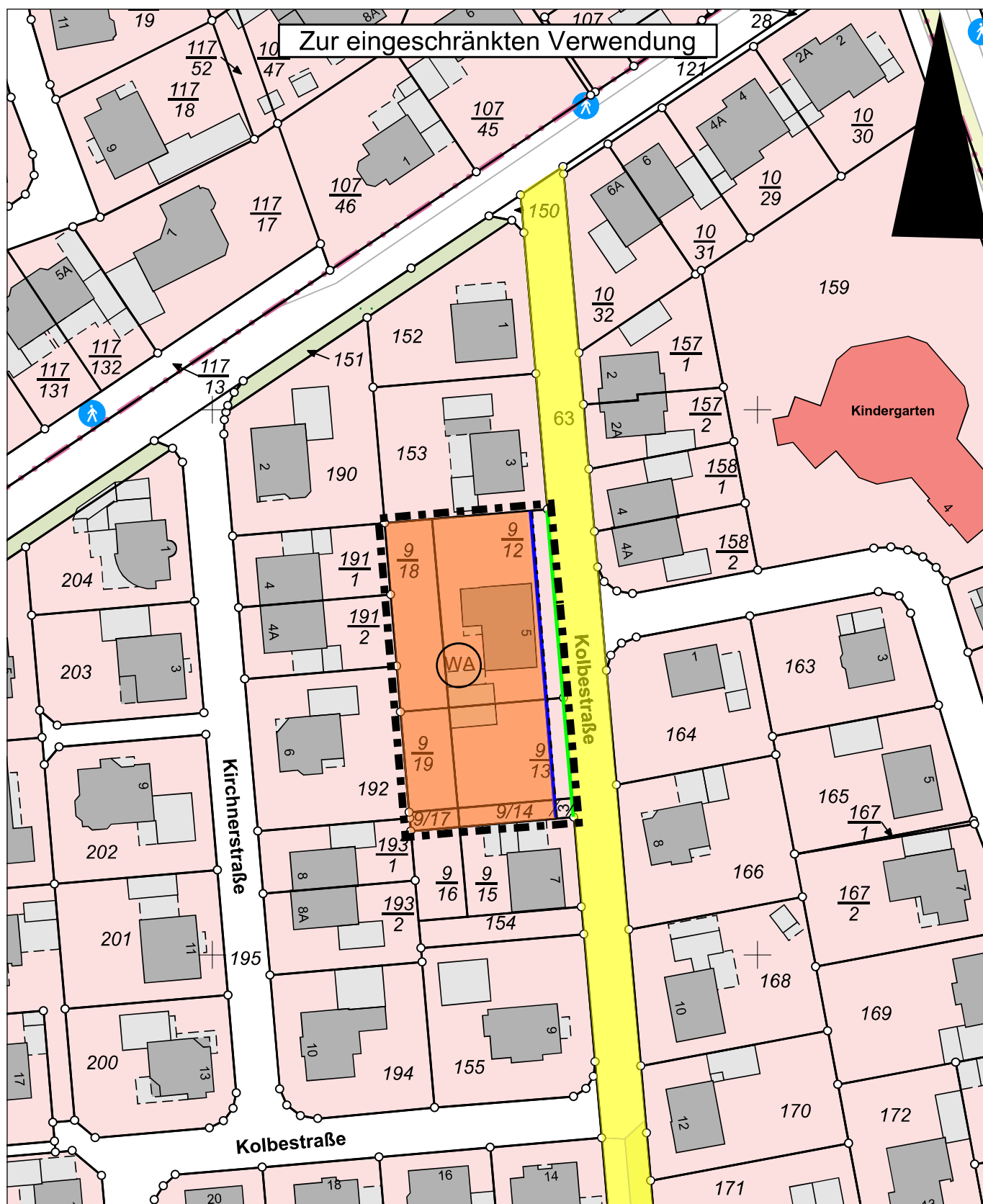
Liegenschaftskarte 1:1000

Standardpräsentation

Erstellt am 12.03.2025
Aktualität der Daten 08.03.2025

N = 5819574

E = 32373542



N = 5819354

Maßstab 1:1000 0 10 20 30 Meter

Verantwortlich für den Inhalt:

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen - Katasteramt Nordhorn -
Schiffstraße 6
48529 Nordhorn

Bereitgestellt durch:

Gemeinde Wietmarschen

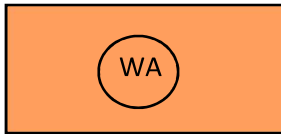
Hauptstraße 62
49835 Wietmarschen

Zeichen:

Bei einer Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke oder einer öffentlichen Wiedergabe sind die Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB) zu beachten; ggf. sind erforderliche Nutzungsrechte über einen zusätzlich mit der für den Inhalt verantwortlichen Behörde abzuschließenden Nutzungsvertrag zu erwerben.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen



Baugrenze

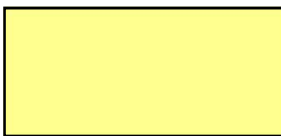
GRZ

Grundflächenzahl

GFZ

Geschossflächenzahl

Verkehrsflächen



öffentliche Straßenverkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen



Geltungsbereich der Änderung



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 WA-Gebiet = max. 2 Vollgeschosse, offene Bauweise, Einzelhausbebauung, GRZ 0,4, GFZ 0,6

Die **Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens** darf nicht höher als 0,40 m über Straßenoberfläche liegen. Maßgeblich ist die Mitte der Straße rechtwinklig zur Mitte des Gebäudes. Grenzt das Baugrundstück an zwei Straßen, ist die Straße maßgeblich, von der aus die Zufahrt auf das Grundstück erfolgt. Erfolgt eine Zufahrt von beiden Straßen, ist die Straße maßgeblich, die näher an der Gebäudefläche liegt.

§ 2 Traufenhöhe

Die Traufenhöhe wird gemessen von der Oberkante (OK) fertiger Erdgeschossfußboden bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerkes mit der Dachhaut. Die Traufenhöhe darf 3,70 m nicht überschreiten. Bei Vorbauten, die bis zu 2,50 m aus der Fassadenfront bzw. Fassadenflucht heraustreten, darf die Traufenhöhe bis zu 6,0 m betragen. Ihre Gesamtlänge je Gebäudeseite darf $\frac{1}{2}$ der jeweiligen Traufenlänge nicht überschreiten. Die v. g. Festsetzungen gelten nicht für Dachaufbauten (Gauben), Dacheinschnitte (Loggien) und Eingangsüberdachungen, wenn sie im Gesamtbild untergeordnet sind.

§ 3 Anzahl der zulässigen Wohnungen

Im WA-Gebiet ist je 250 qm Grundstücksfläche 1 Wohnung zulässig, jedoch maximal 4 Wohnungen pro Grundstück.

§ 4 Zulässigkeit von Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Carports

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sowie Stellplätze, Garagen, und Carports gemäß § 12 BauNVO sind außerhalb des überbaubaren Bereiches allgemein zulässig. Sie sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie den überbaubaren Bereich zu öffentlichen Flächen überschreiten und die Gemeinde Wietmarschen zustimmt.

§ 5 Gestaltung der Außenanlagen der Privatgrundstücke

Gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind aus Gründen des Naturschutzes (Lebensraum für Insekten, Nahrungsgrundlage für die Avifauna) die sonstigen Außenanlagen im allgemeinen Wohngebiet mit Ausnahme der notwendigen Erschließungen gärtnerisch anzulegen. Die Anlage von Kiesbeeten und/ oder Steinbeeten ist nicht zulässig.

B GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

1) Dachneigung

Es sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mindestens 25 Grad zulässig.

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sowie Garagen, Terrassenüberdachungen, und Carports gemäß § 12 BauNVO sowie untergeordnete Gebäudeteile sind auch in abweichender und Flachdachbauweise zulässig.

Gebäudeteile gelten als untergeordnet, soweit sie die $\frac{1}{2}$ Länge der jeweiligen Traufenlänge nicht überschreiten und max. 2,5 m aus der Fassadenfront heraustreten. Gleiches gilt sofern die Grundfläche des Gebäudeteiles max. $\frac{1}{3}$ der Gesamtgrundfläche des Gebäudes beträgt.

2) Versickerung von Oberflächenwasser

In dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist das auf den befestigten Flächen anfallende Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf den privaten Grundstücken zu versickern. Dazu ist das Gelände entsprechend aufzuheben, um eine vertikale Sickerraummächtigkeit von 1,0 m zu schaffen. Die Versickerung hat hier über Mulden mit einer belebten Oberbodenschicht von mind. 0,30 m zu erfolgen. Die Errichtung eines Speichers oder die Entnahme von Brauchwasser bleiben hiervon unberührt. Das gleiche gilt für die Versagungsgründe nach § 8 NWG bei der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Zu widerhandlungen gegen die o.g. Festsetzungen/ örtlichen Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten. Auf § 80 NBauO und auf das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) wird verwiesen.

C HINWEISE

- Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.6.2013 (BGBl. I, S.1548).
- Die o.g. Regelwerke werden im Bauamt der Gemeinde (zu den allgemeinen Öffnungszeiten) zur Einsicht bereitgehalten.
- Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 3, 5. vereinfachte Änderung, tritt der Bebauungsplan Nr. 3 (Ursprungsplan und rechtskräftige Änderungen) für den Geltungsbereich dieser Änderung außer Kraft.